

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse
für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neu-
stadt in Sachsen
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS)**

Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 18. Juni 2025 die Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Zahlung von Verdienstaussfall

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem privaten Arbeitnehmer ist auf Antrag von der Stadt Neustadt in Sachsen das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihrer Dienstherrn.
- (4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen können auf Antrag von der Stadt Neustadt in Sachsen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der pauschale Erstattungs-betrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt 19,00 EUR/Stunde. Wird ein höherer Verdienstaussfall glaubhaft nachgewiesen, wird gemäß § 14 SächsFwVO der höhere Verdienstaussfall erstattet, höchstens jedoch 42,00 EUR/Stunde. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach folgenden Ortsklassen klassifiziert sind:

Ortsklasse I bis 1000 Einwohner	(Ortsfeuerwehren Krumhermsdorf, Rückersdorf, Rugiswalde)
Ortsklasse II 1001-3500 Einwohner	(Ortsfeuerwehren Berthelsdorf, Langburkersdorf, Polenz)
Ortsklasse III ab 3501 Einwohner	Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen

(2) Die Gemeindewehrleitung erhält folgende Entschädigungen:

Gemeindewehrleiter	110,00 EUR
1. Stellvertreter	80,00 EUR
2. Stellvertreter	80,00 EUR
3. Stellvertreter	80,00 EUR
Gemeindejugendwart	40,00 EUR
1. Stellvertreter	30,00 EUR
2. Stellvertreter	30,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	40,00 EUR
Stellvertreter	30,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse I erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	55,00 EUR
Stellvertreter	35,00 EUR
Gerätewart	35,00 EUR
Jugendwart	40,00 EUR
stellv. Jugendwart	30,00 EUR
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	20,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse II erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	80,00 EUR
1. Stellvertreter	45,00 EUR
2. Stellvertreter	45,00 EUR
Gerätewart	35,00 EUR
stellv. Gerätewart	25,00 EUR
Jugendwart	40,00 EUR
1. stellv. Jugendwart	30,00 EUR
2. stellv. Jugendwart	30,00 EUR
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	20,00 EUR

Die Funktionsträger der Ortsklasse III erhalten folgende Entschädigungen:

Ortswehrleiter	90,00 EUR
1. Stellvertreter	65,00 EUR
2. Stellvertreter	65,00 EUR
1. Zugführer	40,00 EUR
2. Zugführer	40,00 EUR
Gerätewart	55,00 EUR
stellv. Gerätewart	35,00 EUR
Gerätewart A	55,00 EUR
stellv. Gerätewart A	35,00 EUR
Jugendwart	40,00 EUR
1. stellv. Jugendwart	30,00 EUR
2. stellv. Jugendwart	30,00 EUR
Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	20,00 EUR

Die Funktionsträger des Musikorchesters erhalten folgende Entschädigungen:

Zugführer	40,00 EUR
musikalischer Leiter	40,00 EUR
Jugendwart	40,00 EUR
Kinderwart	40,00 EUR

Der organisatorische Leiter der ortsfesten Befehlsstelle erhält folgende Entschädigung:

organisatorischer Leiter	20,00 EUR
--------------------------	-----------

Die Funktionsträger der Feuerwehrkleiderkammer erhalten folgende Entschädigungen:

Kleiderkammerwart 1	20,00 EUR
Kleiderkammerwart 2	20,00 EUR
Kleiderkammerwart 3	20,00 EUR
Kleiderkammerwart 4	20,00 EUR

- (3) Jugendwarte der jeweiligen Ortsfeuerwehren werden dann entschädigt, wenn die Jugendfeuerwehr aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Ab 10 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ist ein Stellvertreter zulässig. Ab 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sind bis zu zwei Stellvertreter zulässig.
- (4) Wird die Funktion nicht im vollen Kalenderjahr ausgeübt, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung anteilig.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erfolgt quartalsweise, jeweils im letzten Monat des Quartals.
- (6) Bei mangelnder Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Gemeindeführer. Die Kürzung der Aufwandsentschädigung ist gegenüber dem Betroffenen zu begründen.
- (7) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers länger als ein Monat wahr, so erhält er für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entfällt:
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist ein vom Leiter des Ordnungsamtes bestätigter Dienstreiseauftrag notwendig. Dieser kann auch von seinem Stellvertreter oder einem von ihm Berechtigten bestätigt werden.
- (2) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

§ 5 Einsatzverpflegung

Bei länger andauernden Einsätzen oder Sonderdiensten der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Regel auf Antrag nach je drei Stunden ein Verpflegungskostenzuschuss von 5,00 EUR je Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Einsatzberichte in die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr.

§ 6 Jubiläen

- (1) In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen wie folgt geehrt:

10 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Bronze, 30 EUR
25 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Silber, 40,00 EUR und Präsent im Wert bis 35 EUR
40 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Band in Gold, 50,00 EUR und Präsent im Wert bis 35 EUR
50 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, 1. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes, 50,00 EUR und Präsent im Wert bis 35 EUR
60 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, 2. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes, 50,00 EUR und Präsent im Wert bis 35 EUR
70 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI, 3. Verleihung des Feuerwehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes, 50,00 EUR und Präsent im Wert bis 35 EUR

Ehrenmitglieder

Urkunde des Bürgermeisters der Stadt Neustadt
in Sachsen, Aufnäher vom Kreisfeuerwehrverband
Präsent im Wert bis 75,00 EUR

§ 7 Förderbeitrag zur Kameradschaftspflege

(1) Der jährliche Förderbeitrag der Stadt Neustadt in Sachsen beträgt:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	40,00 EUR
für jeden Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung	20,00 EUR
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	40,00 EUR
für jeden Angehörigen der Kinderfeuerwehr	40,00 EUR
für jeden Angehörigen des Musikzuges (ohne weitere Zugehörigkeit)	20,00 EUR
für die Gemeindewehrleitung pro Mitglied der Feuerwehr	1,00 EUR
für die Gemeindejugendfeuerwehr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr	1,00 EUR

(2) Grundlage zur Erhebung und Auszahlung der Förderbeiträge bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehr des Vorjahres.

§ 8 Brandsicherheitswache

- (1) Für den Einsatz bei angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine Vergütung in Höhe von 19,00 EUR/Stunde.
- (2) Der Einsatz der Brandsicherheitswachen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit dem jeweiligen Veranstalter.

§ 9 Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr stehen, können Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vergütung wird entsprechend der Tätigkeit festgelegt und beträgt höchstens 19,00 EUR/Stunde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen vom 22. November 2019 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 19. Juni 2025

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.